Satzung

über die Erhebung von Beiträgen

für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und für die Erneuerung

von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragssatzung)

der Gemeinde Helgoland

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und durch § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.10.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird für den Zeitraum 01.09.2018 bis einschließlich 31.12.2021 verzichtet.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der Beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,

2. die Freilegung der Flächen,

3. Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere

   a) die Fahrbahn,

   b) die Gehwege,

   c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,

   d) die Park- und Abstellflächen,

   e) die Radwege,

   f) die kombinierten Geh- und Radwege,

   g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,

   h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

   i) die Bushaltebuchten,

4. die Beleuchtungseinrichtung,

5. die Entwässerungseinrichtungen,

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Die Aufwendungen für Straßen, Wege und Plätze sind beitragsfähig bis zu einer Breite von 8 m zuzüglich je 2,50 m für unselbständige Parkflächen und unselbständige Grünanlagen auf beiden Seiten der Straße, des Weges oder Platzes.

(3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 2 angegebenen Maße um die Hälfte. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(4) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

§ 3

Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1.	Anliegerwege mit reinem Fußgängerverkehr	80 v.H.
2.	Anliegerstraßen und -wege mit Kraftfahrzeugverkehr	70 v.H.
3.	Haupterschließungsstraßen, Geschäftsstraßen und Verbindungsstraßen	60 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen und Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen (Ziff. 2) gleichgestellt.

(2) Die Straßen, Wege und Plätze in der Einteilung nach Abs. 1 werden wie folgt gekennzeichnet:

1. Anliegerwege mit reinem Fußgängerverkehr
   sind Wege, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke als Fußgängerweg ohne Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der erweiterten Sondernutzung dienen.

2. Anliegerstraßen und -wege mit Kraftfahrzeugverkehr
   sind Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke mit Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der erweiterten Sondernutzung dienen.

3. Haupterschließungsstraßen, Geschäftsstraßen und Verbindungsstraßen
   sind Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken der Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs von Fußgängern, als Hauptgeschäftsstraßen oder im Rahmen der Sondernutzung für den Kraftfahrzeugverkehr zur Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen im Durchgangsverkehr dienen.

4. Außenbereichsstraßen und Wirtschaftswege
sind Straßen und Wege, die ausschließlich oder überwiegend der Bewirtschaftung von Grundstücken im Außenbereich dienen.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nut-

zungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Liegt ein Grundstück mit seiner Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) zu berücksichtigen. Wird ein Grundstück über die vorgenannte Grenze hinaus baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt, ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, in vollem Umfang zu berücksichtigen (Vervielfältiger 1,0). Die über diese Linie hinausgehenden Flächen sind mit dem Vervielfältiger 0,05 zu berücksichtigen.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

   a) Friedhöfe, auch mit Kirche oder Friedhofskapelle, 0,3

b) Sportplätze 0,3

c) Kleingärten 0,5

d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02

e) Molen und Kajen 0,5

f) Hubschrauberlandesplätze 0,5

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor (0,05) berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschlossen

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

   a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

   b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

   c) bei Kirchen und Friedhofkapellen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

   d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

   Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zuein-ander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde

für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11

Fälligkeit

Bis zum 08.11.2017 gilt:

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

Ab dem 09.11.2017 gilt:

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Beitragsschuld und eine Vorauszahlungsschuld auf die Beitragsschuld werden auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

(2) Die Möglichkeit zur Stundung und zum Erlass des Beitrags auf Grund § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 222, 227 AO bleiben unberührt.

§ 12

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und für die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Helgoland vom 20.10.2006 einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragssatzungen.

(2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG. Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Helgoland, den 18.10.2021

Jörg Singer,
Bürgermeister

GEMEINDE HELGOLAND
KREIS PINNEBERG

- Anlage -

Vermerk:

Im Internet veröffentlicht am 19.10.2021

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und für die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Helgoland vom 18. Oktober 2021
hier: Straßenverzeichnis mit Typisierung der Straßen und Wege in der Gemeinde Helgoland gemäß der Anlage zu § 4 (Vorteilsregelung, Gemeindeanteil) Absatz 4 der o.g. Straßenbaubeitragssatzung

lfd. Nr.:	Straßenname:	Lage:	Befahrbar:	Hauseingang zugeordnet:	Straßentyp:
001	Am Binnenhafen	Südhafengebiet		ja	3
002	Am Falm	Oberland	wäre ganz möglich, tlw. gesperrt	ja	3
003	Am Südstrand	Unterland		ja	3
004	Am Wassersturzbecken	Südhafengebiet		ja	3
005	Amrumer Gang	Oberland	nein	ja	1
006	An der Sapskuhle	Oberland		ja	3
007	Aquariumstraße	Unterland		ja	3
008	Austernfischerstieg	Oberland	nein	ja	1
009	Berliner Straße	Oberland		ja	3
010	Bi de Boak	Oberland		ja	3
011	Bi de Spukkerbuud	Unterland	tlw. möglich	ja	1
012	Bop de Kark	Oberland		ja	2
013	Bop Stak	Oberland	tlw. nicht möglich	ja	2
014	Bremer Straße	Unterland		ja	3
015	Bremerhavener Straße	Oberland	nein	ja	1
016	Büsumer Straße	Oberland	nein	ja	1
017	Christian-Janssen-Straße	Südhafengebiet		ja	3
018	Cuxhavener Straße	Oberland	nein	ja	1
019	Dänenstraße	Unterland		ja	3
020	Dogger Goat	Oberland	nein	ja	1
021	Dohlenweg	Oberland	nein	ja	1
022	Dr.-Lindemann-Straße	Oberland	tlw. nicht möglich	ja	2
023	Drosselstieg	Oberland	nein	ja	1
024	Eiderstraße	Oberland	nein	ja	1
025	Elbestraße	Oberland	nein	ja	1
026	Friesenstraße	Unterland		ja	3
027	Fürrit Goat	Oberland	nein	ja	1
028	Gartenstraße	Unterland		ja	3

lfd. Nr.:	Straßenname:	Lage:	Befahrbar:	Hauseingang zugeordnet:	Straßentyp:
029	Gätkestraße / Alfred-Wegner-Straße	Oberland		ja	2
030	Gouverneur-Maxse-Straße	Oberland		ja	3
031	Hafenstraße	Südhafengebiet		ja	3
032	Hamburger Straße	Oberland		ja	2
033	Happot Wai	Unterland		ja	2
034	Hingsgaars	Oberland		ja	3
035	Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	Oberland		ja	2
036	Hölker Goat	Unterland		ja	1
037	Hörnumer Straße	Oberland	nein	ja	1
038	Hummergasse	Unterland	nein	ja	1
039	Husumer Straße	Unterland	nein	ja	1
040	Iip de Suaat	Unterland		ja	3
041	Invasorenpfad	Südhafengebiet/ Mittel-land/Oberland		ja	3
042	J.-A.-Siemens-Platz	Unterland		ja	3
043	J.-A.-Siemens-Terrasse	Unterland		ja	3
044	Jadestraße	Oberland	nein	ja	1
045	Karkhiar-Spichal-Goat	Oberland	wäre möglich	nein	2
046	Kieler Straße	Oberland	tlw. nicht möglich	ja	2
047	Kirchstraße	Oberland		ja	3
048	Klippenrandweg	Oberland	nein	nein	Durchgangsfußweg
049	Koksen Goat	Unterland	nein	ja	1
050	Kurpromenade	Unterland		ja	3
051	Kürt Wai	Südhafengebiet		ja	2
052	Leipziger Straße	Oberland	nein	ja	1
053	Leuchtturmstraße	Oberland		ja	3
054	Lister Weg	Oberland	nein	ja	1
055	Lotsengang	Unterland		ja	2
056	Lummenstraße	Oberland		ja	2
057	Lung Wai	Unterland	befahrbar, je-doch gesperrt	ja	3
058	Makrelengasse	Unterland		ja	2
059	Melkersweg	Oberland	tlw. möglich	ja	1
060	Mellinstraße	Unterland		ja	3

lfd. Nr.:	Straßenname:	Lage:	Befahrbar:	Hauseingang zugeordnet:	Straßentyp:
061	Millstätter Weg	Unterland/Oberland	möglich, jedoch gesperrt	WC-Anlage	2
062	Mittelweg	Oberland		ja	3
063	Möwenstraße	Oberland	nein	ja	1
064	Neuwerker Weg	Oberland	nein	ja	1
065	Norderfalm	Oberland		ja	3
066	Norderstraße	Oberland		ja	3
067	Nordkaje	Südhafengebiet		ja	3/Bundeshafen
069	Om Was	Unterland		ja	3
068	Ool Komeedi Wai	Unterland		ja	3
070	Ostkaje	Südhafengebiet		ja	3/Bundeshafen
071	Otto-Bartning-Straße	Oberland		ja	3
072	Paul-Denker-Wai	Südhafengebiet	ja	ja	3
073	Pinneberger Straße	Oberland	nein	ja	1
074	Prof.-Heincke-Straße	Unterland		ja	2
075	R.-C.-Rickmers-Straße	Oberland		ja	2
076	Rekwai	Oberland		ja	3
077	Rickmer-Bock-Wai	Südhafengebiet	ja	ja	3
078	Ringstraße	Südhafengebiet		ja	3
079	Robbengasse	Unterland	nein	ja	1
080	Schaluppengasse	Unterland		ja	2
081	Scharhörner Weg	Oberland	nein	ja	1
082	Schifferstraße	Unterland		ja	3
083	Schulweg	Oberland		ja	3
084	Seestermüher Weg	Oberland	nein	ja	1
085	Siisken Hörn	Oberland	nein	nein	1
086	Snep Goat	Oberland	nein	ja	1
087	Spriin Goat	Oberland	nein	ja	1
088	Steanakker	Oberland		ja	3
089	Störtebekers Hörn	Oberland	nein	ja	1
090	Süderstraße	Oberland		ja	2
091	Südkaje	Südhafengebiet		ja	3/Bundeshafen
092	Tönninger Weg	Oberland	nein	ja	1
093	Treppenstraße	Unterland		ja	2
094	Tümmlergasse	Unterland	nein	ja	1

lfd. Nr.:	Straßenname:	Lage:	Befahrbar:	Hauseingang zugeordnet:	Straßentyp:
095	Verbindungsweg	Südhafengebiet	ja	ja	3
096	Von-Aschen-Straße	Oberland		ja	3
097	Wedeler Straße	Oberland	nein	ja	1
098	Weserstraße	Oberland	nein	ja	1
099	Westkaje	Südhafengebiet		ja	3/Bundeshafen
100	Wilhelmshavener Straße	Oberland	tlw. möglich	ja	1
101	Wyker Weg	Oberland	nein	ja	1
101a	Zum Kringel	Südhafengebiet		ja	3
101b	*Mittelland	Mittelland			-----
101c	*Nord-Ost-Land	Nord-Ost-Land			siehe Einzelwege
102	Weg Richtung Haus der Jugend	Nord-Ost-Land			4
103	Weg Richtung Sportplatz	Nord-Ost-Land	tlw. möglich	nein	4
104	Erholungspark	Nord-Ost-Land	nein	nein	1
105	*Düne	Düne			Grundsätzlich Fußgängerwege Typ 1. Versorgungswege Typ 2 (Anleger / Flugplatz und Anleger / Dünen-restaurant.
106	*An der Nordspitze	Oberland			siehe Klippenrandweg
107	*Oberland - Norden	Oberland			siehe Klippenrandweg
-----	*Radarstraße	Oberland			3
-----	*Landungsbrücke	Unterland			siehe Am Südstrand
-----	*Südhafengebiet	Südhafengebiet			siehe Kajen

* Hinweis: keine offiziellen Straßennamen (tlw. Gebietszuordnungen)

Gemäß Absatz 2 des § 4 (Vorteilsregelung, Gemeindeanteil) der aktuellen Straßenausbaubeitragssatzung werden Straßen, Wege und Plätze in der Einteilung nach Absatz 1 wie folgt gekennzeichnet:

1. Anliegerwege mit reinem Fußgängerverkehr
   sind Wege, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke als Fußgängerweg ohne Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der erweiterten Sondernutzung dienen.
2. Anliegerstraßen und -wege mit Kraftfahrzeugverkehr
   sind Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke mit Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der erweiterten Sondernutzung dienen.
3. Haupterschließungsstraßen, Geschäftsstraßen und Verbindungsstraßen
   sind Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken der Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs von Fußgängern, als Hauptgeschäftsstraßen oder im Rahmen der Sondernutzung für den Kraftfahrzeugverkehr zur Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen im Durchgangsverkehr dienen.
4. Außenbereichsstraßen und Wirtschaftswege
   sind Straßen und Wege, die ausschließlich oder überwiegend der Bewirtschaftung von Grundstücken im Außenbereich dienen.